

Fragen & Antworten zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz während der Durchführung und Teilnahme an gemeindlichen Ferienbetreuungsmaßnahmen

Städte, Gemeinden, Kindergärten, Vereine und viele andere Einrichtungen bieten Kindern und deren berufstätigen Eltern vielfältige und abwechslungsreiche Betreuungsmaßnahmen in den Ferien an.

Bereits bei der Planung dieser Maßnahmen, spätestens aber im Schadensfall, stellt sich die Frage nach dem Unfallversicherungsschutz für die teilnehmenden Kinder und die durchführenden Personen.

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz der an den Ferienbetreuungsangeboten teilnehmenden Kinder:

Unter welchen Voraussetzungen ist die Teilnahme von Kindern an Ferienbetreuungsprogrammen gesetzlich unfallversichert?

Die an den Ferienbetreuungsangeboten teilnehmenden Kinder können bei der Unfallkasse Baden-Württemberg unter den folgenden Voraussetzungen gesetzlich unfallversichert sein:

1) Das Ferienbetreuungsangebot wird von einer Tageseinrichtung (Kindergarten, Hort, Kindertagesstätte) durchgeführt, die hierfür über eine Betriebserlaubnis nach § 45 Sozialgesetzbuch (SGB) VII verfügt.

Ansprechpartner für die Erteilung der Betriebserlaubnis ist der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Lindenspürstr. 39, 70176

Stuttgart, Tel. 0711/6375-0, bzw. Zweigstelle Karlsruhe, Erzberger Straße 119, 76133 Karlsruhe, Tel.: 0721/8107-0, E-Mail: info@kvjs.de.

Entsprechendes gilt auch für Ferienbetreuungsmaßnahmen, die von privaten Tageseinrichtungen organisiert und durchgeführt werden, wenn der Einrichtungsträger als Träger der freien Jugendhilfe oder als gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts anerkannt ist.

oder

2) Die Ferienbetreuung findet bei geeigneten Tagespflegepersonen (Tagesmütter, Tagesväter) im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII bzw. § 43 Abs. 1 SGB VIII statt.

oder

3) Die Ferienbetreuungsmaßnahme wird von einer Schule im Rahmen des regulären Schulbesuchs oder unmittelbar vor oder nach dem Unterricht angeboten. Voraussetzung hierfür ist, dass der Unterricht tatsächlich in den Ferien unter Aufsicht von Lehrkräften stattfindet.

Welche Tätigkeiten der Kinder sind während der Teilnahme an den Ferienbetreuungsmaßnahmen versichert?

Liegen die oben genannten Voraussetzungen vor, sind die an den Ferienbetreuungsmaßnahmen teilnehmenden Kinder während des offiziellen Betreuungsprogramms (z. B. Sportveranstaltungen, Ausflüge etc.) und auf den damit zusammenhängenden unmittelbaren Wegen (z. B. von zu Hause zum Veranstaltungsort der Ferienbetreuung und wieder zurück etc.) gesetzlich unfallversichert.

Was ist, wenn kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht?

Findet die Ferienbetreuung nicht in einer betriebserlaubnispflichtigen Tageseinrichtung (z. B. Jugendfreizeitzentren, Kinderclubs etc.), bei einer geeigneten Tagespflegeperson oder im Zusammenhang mit dem Schulbesuch statt, sind die teilnehmenden Kinder im Fall eines Personenschadens bei der gesetzlichen Krankenkasse bzw. privaten Krankenversicherung der Eltern familienkrankenversichert.

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz der die Ferienbetreuungsangebote durchführenden Personen:

Sind die Beschäftigten der Städte und Gemeinden, die die Ferienbetreuung durchführen bzw. begleiten, gesetzlich unfallversichert?

Ja, die Beschäftigten der Städte und Gemeinden sind versichert, wenn die Betreuung im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses erfolgt.

Versichert sind die Durchführung der Betreuungsmaßnahmen und die damit zusammenhängenden unmittelbaren Wege.

Sind Beamte gesetzlich unfallversichert?

Nein, Beamte zählen zu dem in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherungsfreien Personenkreis (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII). Erleiden sie einen Dienstatfall haben sie Anspruch auf Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften.

Können auch freiwillige Helfer/-innen und Vereinsmitglieder bei der Unfallkasse Baden-Württemberg versichert sein?

Ja, freiwillige Helfer/-innen (z. B. engagierte Bürger/-innen etc.) und Mitglieder der örtlichen Vereine, die an den kommunalen Betreuungsmaßnahmen mitwirken, sind bei der Unfallkasse Baden-Württemberg versichert, wenn sie die Betreuung der Kinder unentgeltlich bzw. ehrenamtlich im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung der Städte und Gemeinden durchführen.

Ein schriftlicher Auftrag ist für das Bestehen des Versicherungsschutzes nicht notwendig.

Als Nachweis für den Auftrag ist es jedoch sinnvoll, dass die Kommune oder die örtlichen Vereine Listen führen, aus denen ersichtlich ist, wer welche Aufgaben wahrnimmt.

Eine namentliche Meldung der Helfer/-innen an die Unfallkasse Baden-Württemberg im Vorfeld ist nicht erforderlich.

Welche Tätigkeiten der beauftragten Helfer/-innen bzw. Vereinsmitglieder sind versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst Personenschäden, die sich bei der Durchführung

der Ferienbetreuung und auf den damit zusammenhängenden unmittelbaren Wegen ereignen.

Welche Tätigkeiten der beauftragten Helfer/-innen bzw. Vereinsmitglieder sind nicht versichert?

Nicht versichert sind die so genannten eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten die üblicherweise auch im persönlichen Bereich anfallen (z. B. Essen, Trinken, körperliche Reinigung etc.).

Wie verhält es sich mit dem Unfallversicherungsschutz von Vereinsmitgliedern, die Betreuungsangebote als reine Vereinsmaßnahmen, ohne kommunalen Auftrag, durchführen?

Bieten örtliche Vereine eigene Ferienbetreuungsmaßnahmen ohne Auftrag oder Einwilligung der Kommune an, sind die durchführenden Vereinsmitglieder nicht bei der Unfallkasse Baden-Württemberg unfallversichert.

Für die bei Vereinen Beschäftigten kommt Unfallversicherungsschutz bei den für die Vereine zuständigen Berufsgenossenschaften, der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, Martin-Luther-Str. 79, 71638 Ludwigsburg, und der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Bezirksverwaltung Karlsruhe, Philipp-Reis-Straße 3, 76137 Karlsruhe, in Betracht.

Stand: 02.05.2017